

Definition(en) Kindeswohlgefährdung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „**Kindeswohl**“ hat mehrere Dimensionen und umfasst das **körperliche, geistige und seelische Wohlergehen** eines Kindes.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene haben je nach Entwicklungsstand und Alter Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihre gesunde Entwicklung notwendig sind. Zu den Grundbedürfnissen im Allgemeinen gehören:

- physiologische Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Hygiene, Schlaf, körperliche und emotionale Zuwendung),
- ein Bedürfnis nach Sicherheit (z.B. Schutz vor Krankheiten, Natureinwirkungen),
- ein Bedürfnis nach einführendem Verständnis und sozialer Bindung (z.B. Bezugspersonen, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft),
- ein Bedürfnis nach Wertschätzung (z.B. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvolle Menschen),
- ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsförderung (z.B. positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdranges)
- ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (z.B. Begleitung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Unterstützung bei der Entwicklung von Fertigkeiten).
-

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige und zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindeswohl-Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung** des **körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes** [bzw. des Jugendlichen / erwachsenen Schutzbefohlenen] mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

(Quelle: vgl. BGH, Beschluss vom 14.07.1956 – IV ZB 32/56, FamRZ 1956, 350)

Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung i. S. der gesetzlichen Bestimmungen ist die Prognose einer schweren, massiven, nicht mehr tragbaren, unfassbaren (u. ä.) Schädigung des Kindeswohls.

Formen einer Kindeswohlgefährdung

Grob eingeteilt lassen sich grundsätzlich drei Formen einer Kindeswohlgefährdung klassifizieren:

→ **körperliche, seelische oder emotionale Vernachlässigung**

d.h. eine situative oder andauernde Unterlassung körperlichen oder emotionalen fürsorglichen Handelns

(beispielsweise: *unangemessene Kleidung, Aufsichtspflichtverletzungen, mangelnde Gesundheitsvorsorge, Verwahrlosung, Verschmutzung (Würmer, Flöhe, Milben, Läuse, Erfrierungen etc.)*)

→ **körperliche, seelische oder emotionale Misshandlung**

d.h. direkte oder indirekte Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen

(beispielsweise: *Schlagen, Würgen, Kneifen, Drücken, Instrumentelle Gewalt, Verbrennen / Verbrühen, Beißen, ... „Schütteltrauma“; aber auch fehlende Zuwendung, Quälen, Ängstigen, Einsperren, Alleinlassen, Demütigung, Zurücksetzung etc.; und nicht zuletzt das „Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom“*)

→ **Sexualisierte Gewalt**

d.h. grenzüberschreitende sexuelle Handlung(en) an einem Kind, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in aktiver oder passiver Weise

a) **sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt**

(z.B. *anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer, pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...*)

b) **sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt**

(z.B. *[Zungen-]Küsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren ...*)

c) **sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt**

(z.B. *Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...*)

d) **sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt**

(z.B. *anale, orale oder genitale Vergewaltigung*)